

**Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung in der Stadt Hildesheim**

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2018, S. 410, in Kraft seit 31.05.2018)

in der Fassung vom 12.07.2021

(1. Änderung vom 12.07.2021, Amtsblatt Landkreis 2021, S. 397, in Kraft seit 15.07.2021)

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. S. 106), hat der Rat der Stadt Hildesheim am 14.05.2018 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Als öffentliche Straßen gelten alle befestigten und unbefestigten Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge, Treppen im Bereich der Stadt Hildesheim mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 3 des Nieders. Straßengesetzes vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Bestandteilen, soweit sie dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Als öffentliche Anlagen gelten alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Wallanlagen, Kinderspielplätze, städtische Friedhöfe, Gärten, Forsten und sonstigen Anpflanzungen sowie Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.

(3) Pflanzbeete im Sinne der Verordnung sind abgeteilte gärtnerisch gestaltete und bepflanzte Flächen, die durch eine Einfassung von der übrigen öffentlichen Fläche abgeteilt sind.

(4) Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass die Feuer aus der Ortsgemeinschaft heraus unter dem Gesichtspunkt der langjährigen Brauchtumpflege ausgerichtet werden.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Brauchtumsfeuer handelt, ist die in der Gesellschaft verankerte Tradition. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Brauchtumsfeuer in vergangenen Jahren tatsächlich ausgerichtet wurden.

Brauchtumsfeuer stehen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem kalenderjährlichen wiederkehrenden Ereignis, wie zum Beispiel die Osterfeuer zu Ostern.

**Erster Abschnitt
Straßen und Anlagen**

**§ 2
Verkehrsgefährdungen und –behinderungen**

(1) Stacheldraht, Nägel, scharfe Spitzen und ähnliche Vorrichtungen dürfen an öffentlich zugänglichen Orten nicht niedriger als 2,00 m über dem Erdboden und nur so angebracht werden, dass Personen nicht verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können und der Verkehr nicht behindert wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Umgrenzung von Viehweiden.

§ 3

Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. zu übernachten,
2. öffentlich die Notdurft zu verrichten,
3. Wasservögel und Tauben zu füttern,
4. Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen, in Hauseingängen dürfen sie nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist,
5. Verpackungen, Abfälle (z.B. auch Zigarettenreste, Essensreste, Kaugummi) und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe u. Ä.) zu entsorgen, sowie zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstreuen,
6. in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten,
7. Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Brunnen, Denkmäler, Straßenlaternen, Verteilerkästen in ihrer Funktion oder Wirkung z.B. durch Beschmieren, Besprühen, Bemalen, Bekleben usw. zu beeinträchtigen.
8. Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energieversorgung und der Wasserver- und entsorgung und dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen,
9. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und in denen somit die Regelungen der StVO nicht greifen, mit Kraftfahrzeugen zu fahren, zu halten oder diese abzustellen.

(2) Es ist untersagt öffentliche Pflanzbeete zu betreten. Dieses Verbot gilt auch für Hunde.

§ 4

Spiel- und Bolzplätze

Es ist verboten, auf Spiel- und Bolzplätzen

1. Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen könnten und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen,
2. zu Bruch gegangenes Glas, ausgetretene Zigaretten oder Ähnliches die Kinder gefährdendes Material als Verursacher liegenzulassen. Verursacher sind verpflichtet, die Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.
3. Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Rollstühle.

4. Alkohol oder alkoholhaltige Getränke zu konsumieren.

Zweiter Abschnitt Reinhaltung und Lärmbekämpfung

§ 5 Reinigungsarbeiten

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Fahrzeuge zu waschen.

(2) Auf privaten Grundstücken ist eine Pkw-Oberwäsche nur mit Wasser ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln und ohne Einsatz von technischen Hilfsmitteln, wie Hochdruckreiniger o.ä. zulässig.

§ 6 Ruhezeiten

(1) Ruhezeiten sind im gesamten Stadtgebiet

1. an Sonn- und Feiertagen (Sonntagsruhe),

2. an Werktagen (einschließlich Samstags) die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe), von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten nach Absatz 1 ist die Nutzung motorbetriebener Geräte (insbesondere Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Häcksler, Rasenmäher) im Freien verboten.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten gewerblicher sowie forst- und landwirtschaftlicher Art.

§ 7 Wertstoffcontainer

(1) Das Abstellen von Wertstoffen wie z.B. Altglas, Altpapier und Altkleidern auf und neben den Wertstoff-Containern ist verboten.

(2) Die Benutzung der Altglassammelcontainer ist nur an Werktagen von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig.

Dritter Abschnitt Sonstige Bestimmungen

§ 8 Tierhaltung und -führung

(1) Haustiere sind so zu halten und zu führen, dass niemand durch sie gefährdet oder geschädigt wird. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haustiere weder andere Tiere noch Personen anspringen oder anfallen.

(2) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist das Mitführen von Hunden verboten. Dies gilt nicht für Blinden- und Begleithunde von Menschen mit Behinderungen.

(3) Bei öffentlichen Veranstaltungen und in dem Gebiet, welches im Wesentlichen durch die Straßen Hohnsen, Goschentor, Immengarten, Gravelottestraße, die DB Gleisanlage bis zum Kennedydamm, die Auffahrt B6 zum/vom Kennedydamm, Sachsenring, Martin-Luther-Straße, Steuerwalder Straße, Bischof-Janssen-Straße, Liebesgrund (B1), Innerste Westseite, Eselsgraben und durch das Überlaufbecken der Innerste Ostseite (Altes Wasser) umgrenzt wird, sowie der Grünanlage Brandisweg (Drispenstedt) in der Tonkuhle "Blauer Kamp" und in der Bezirkssportanlage Marienburger Höhe (um die Sportanlagen von PSV Grün Weiß und MTV 48, begrenzt durch Hansering und Sensburger Ring bis Braunsberger Straße) sind Hunde an der Leine zu führen. Die genaue Begrenzung ergibt sich aus dem Kartenausschnitt (Anlage 2) der Bestandteil dieser Verordnung ist. Leine, Geschirr, Halskette oder Halsband müssen so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden und keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(4) Im Hohnsensee und in der Tonkuhle "Blauer Kamp" dürfen Hunde in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht baden.

(5) Tierhalterinnen / Tierhalter und die mit der Beaufsichtigung eines Tieres beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind sie zur sofortigen Säuberung verpflichtet.

(6) Katzenhalterinnen / Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalterin /Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 13 dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Hausnummern

Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines Hauses hat die von der Stadt Hildesheim festgesetzte Hausnummer am Hauptgebäude oder am Eingang zum Grundstück so anzubringen, dass sie von der Straßenseite des Gebäudes gut sicht- und lesbar ist.

§ 10 Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen der öffentlichen Gewässer ist untersagt.

(2) Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

(3) Es ist unzulässig, Löcher in das Eis zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 11 **Offene Feuer im Freien**

(1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013, PflanzenabfallVO vom 14.01.2015, Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis; dies gilt auch für Brauchtumsfeuer. Nach Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis werden u.a. Gesichtspunkte des Brand- und Immissionsschutzes sowie einer evtl. illegalen Abfallbeseitigung geprüft.

(2) Von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten sowie Feuerschalen bzw. Feuerkörbe bis zu einem Durchmesser von 100 cm auf Privatgrundstücken.

§ 12 **Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum)**

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln der Herkulesstaude in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgarten, in Gärten und in Grünanlagen ist untersagt.

(2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden zu verhindern.

(3) Die Stadt Hildesheim kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung kann unter anderem über die Bio-Tonne des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erfolgen, jedoch nicht durch Eigenkompostierung.

Vierter Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 13 **Ausnahmegenehmigungen**

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können von der Stadt Hildesheim im Einzelfall erteilt werden. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform, sind jederzeit widerruflich und können mit Auflagen versehen werden.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 59 Abs. 2 NPOG geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hildesheim vom 26.03.2001 in der Fassung vom 09.07.2012 außer Kraft.

Hildesheim, den 15.05.2018

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister